AMTSBLATT für die Fontanestadt Neuruppin

Fontanestadt Neuruppin, den 09. Januar 2008 Nr. 1 – 18. Jahrgang – 2. Woche

Inhaltsverzeichnis

1. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 03. Dezember 2007

Öffentliche Beschlüsse

1.1 Sitzungskalender für die Fachausschüsse und für die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin für das Jahr 2008 S. 3

2. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 17. Dezember 2007

Öffentliche Beschlüsse

2.1 Satzungen
2.1.1 Beschluss über die Satzung der Fontanestadt Neuruppin über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände 1995 – 1998 (Wasser- und Bodenverbandsgebührensatzung 1995 – 1998) S. 3
2.1.1.1 Satzung der Fontanestadt Neuruppin über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände 1995 – 1998 (Wasser- und Bodenverbandsgebührensatzung 1995 – 1998) S. 3
2.1.2 Beschluss über die Satzung der Fontanestadt Neuruppin über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände 1999 – 2001 (Wasser- und Bodenverbandsgebührensatzung 1999 – 2001) S. 7
2.1.2.1 Satzung der Fontanestadt Neuruppin über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände 1999 – 2001(Wasser- und Bodenverbandsgebührensatzung 1999 – 2001) S. 7
2.1.3 Beschluss über die Satzung der Fontanestadt Neuruppin über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände 2002 – 2004 (Wasser- und Bodenverbandsgebührensatzung 2002 – 2004) S. 10
2.1.3.1 Satzung der Fontanestadt Neuruppin über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände 2002 – 2004 (Wasser- und Bodenverbandsgebührensatzung 2002 – 2004) S. 10
2.2 Bebauungspläne S. 13
2.2.1 Vorrangige Wohngebiete
hier: Festlegung der räumlichen Abgrenzung S. 13
2.2.2 Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 53 „Neuordnung Ruppiner Einkaufszentrum"
hier: Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung S. 13
2.2.2.1 Änderungssatzung zur Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 53 „Neuordnung Ruppiner Einkaufszentrum" S. 13
2.3 Richtlinien zur kommunalen Sportförderung
hier: Ergänzung einer Ausnahmeregelung S. 15
2.4 Haushalt
Umbaumaßnahme des Neuruppiner Ruderclub e. V.
hier: Zuschuss i. H. v. 33T€ S. 15
2.5 Beteiligung der Gesellschaft für kommunale Dienstleistungen mbH (InKom) an der Gesellschaft für kommunale IT und Kommunikationsdienstleistungen mbH (komITKom GmbH)
hier: Aufhebungsbeschluss S. 15
2.6 Zinsmanagement für andere Kommunen
hier: Aufhebung der entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen S. 15
2.7 Haushalt 2006
Beschluss über die geprüfte Jahresrechnung, Entlastungserteilung S. 15

Fortsetzung auf Seite 2

Inhaltsverzeichnis

Fortsetzung von Seite 1

2.8	Stadtbauhof	
2.8.1	Wirtschaftsplan 2006 des Stadtbauhofes Neuruppin hier: Jahresabschluss, Entlastung der Werkleitung und Entscheidung zum Umgang mit dem Jahresgewinn	S. 16
2.8.2	Wirtschaftsplan 2008 des Stadtbauhofes Neuruppin hier: Beschlussfassung über den aufgestellten Wirtschaftsplan	S. 16
2.9	Besetzung in Gesellschaften	
2.9.1	Besetzung der Gesellschafterversammlung für das Technologie- und Gründungszentrum (TGZ) hier: Umbesetzung	S. 16
2.9.2	Benennung der Vertreter der Fontanestadt Neuruppin für die Gesellschafterversammlung der „Flugplatz Ruppiner Land GmbH" hier: Ab- und Neuberufungen	S. 17
2.9.3	Besetzung des Aufsichtsrates der Tourismusforum Neuruppin GmbH (TFN) hier: Anweisung der Gesellschafterversammlung zur Abberufung eines Aufsichtratsmitgliedes, Vorschlag zur Neubesetzung	S. 17
2.10	Zusammenführung des Schulamtes mit dem Städtischen „Kultur & Sport" Betrieb	S. 17
2.11	Beschluss über die Aufhebung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Kultur & Sport"	S. 17
2.11.1	Satzung zur Aufhebung der Satzung für den Städtischen „Kultur & Sport" Betrieb der Fontanestadt Neuruppin	S. 17
2.12	Nutzung des Stadtwappens durch Dritte	S. 18
2.12.1	Richtlinie zur Nutzung des Stadtwappens und des Logos durch Dritte	S. 18
2.13	Erteilung einer Aussagegenehmigung hier: Zeugenvernehmung des Bürgermeisters Jens-Peter Golde	S. 18

Nichtöffentliche Beschlüsse

2.14	Grundstücksangelegenheiten Kernstadt	
2.14.1	Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung	S. 18
2.15	Forderungen der Stadtwerke Neuruppin GmbH (SWN) gegenüber dem Märkischen Sportverein 1919 e. V. (MSV)	S. 18

3. Öffentliche Bekanntmachungen und Hinweis auf eine Öffentliche Bekanntmachung

3.1	Öffentliche Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin hier: Widmungsverfügung	S. 20
3.2	Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow	S. 20
3.2.1	Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) in der Gemarkung Alt Ruppin im Bereich der Stadt Neuruppin, AZ: 09.53 - 819	S. 20
3.3	Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung einer Verwaltungsvereinbarung im Amtsblatt für den Landkreises Ostprignitz-Ruppin	S. 21

(Ende des amtlichen Teils)

4. Informationen

4.1	Neue Struktur der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin (Stand: 01.01.2008)	S. 22
4.2	Veranstaltungstipps	S. 23
4.3	Pressemitteilung des Schwaben International e.V., Stuttgarter Straße 67, 70469 Stuttgart Interkulturelle Begegnung zuhause h Gastfamilien gesucht!	S. 24

Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 03. Dezember 2007

Öffentliche Beschlüsse

1.1 Sitzungskalender für die Fachausschüsse und für die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin für das Jahr 2008 Drucksache-Nr.: 2002/177 6. Ergänzung

1. Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt dem Sitzungskalender für die Fachausschüsse und für die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin für das Jahr 2008 zu.

2. Die Termine von Sondersitzungen werden von dem oder der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bzw. des Ausschusses festgelegt.

Stadtverordnetenversammlung	Haupt- und Finanzausschuss	Bau- und Wirtschaftsausschuss	Schul-, Kultur, Sozial- und Wohnungsausschuss
25.02.2008	11.02.2008	24.01.2008	22.01.2008
21.04.2008	07.04.2008	13.03.2008	11.03.2008
23.06.2008	09.06.2008	22.05.2008	20.05.2008
15.09.2008	01.09.2008	10.07.2008	08.07.2008
03.11.2008	13.10.2008	25.09.2008	23.09.2008
	24.11.2008 Haushalt	**20.11.2008 Haushalt**	**18.11.2008 Haushalt**
15.12.2008	01.12.2008	13.11.2008	11.11.2008

Der Rechnungsprüfungsausschuss, Strukturausschuss und der Petitionsausschuss tagen nach Bedarf.

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 17. Dezember 2007

Öffentliche Beschlüsse

2.1 Satzungen

2.1.1 Beschluss über die Satzung der Fontanestadt Neuruppin über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände 1995 – 1998 (Wasser- und Bodenverbandsgebührensatzung 1995 – 1998) Drucksache-Nr.: 2002/3 5. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung der Fontanestadt Neuruppin über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände 1995 – 1998 (Wasser- und Bodenverbandsgebührensatzung 1995 – 1998).

2. Die Verwaltung wird angewiesen, bei der Heranziehung der drei Gebührenschuldner die Gebühren der Höhe nach zu deckeln; es sind höchstens diejenigen Gebühren zu erheben, die in den vor dem Verwaltungsgericht Potsdam angefochtenen vier Bescheiden, erhoben wurden.

2.1.1.1 Satzung der Fontanestadt Neuruppin über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände 1995 – 1998 (Wasser- und Bodenverbandsgebührensatzung 1995 – 1998)

Präambel

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 2006 (GVBl. I S. 46), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I 2005 S. 50), des § 2 Abs. 1 und der §§ 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Bran-

denburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. S. 170), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin in ihrer Sitzung am 17. Dezember 2007 folgende Satzung der Fontanestadt Neuruppin über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände 1995 – 1998 (Wasser- und Bodenverbandsgebührensatzung 1995 – 1998) beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Die Fontanestadt Neuruppin ist für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied der Wasser- und Bodenverbände Oberer Rhin/Temnitz und Rhin-Havelluch. Die Zuordnung der Grundstücke zu den Gebieten der Verbände ergibt sich aus den nachfolgend aufgeführten Verbandssatzungen:

a) Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Oberer Rhin/Temnitz vom 21.10.1992, veröffentlicht im Amtsblatt des Landes Brandenburg Nr. 102 vom 22.12.1992, S. 2324 f

b) Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Rhin-Havelluch vom 28.11.1996, veröffentlicht im Amtlichen Anzeiger Nr. 55 vom 30.12.1996, S. 1242, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.12.2003, veröffentlicht im Amtlichen Anzeiger Nr. 20 vom 26.05.2004, S. 1022

Den Verbänden obliegt innerhalb ihres Verbandsgebietes die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

§ 2
Gebührentatbestand

(1) Die Fontanestadt Neuruppin erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der grundsteuerpflichtigen und im Gebiet der Fontanestadt Neuruppin liegenden Grundstücke kalenderjährlich Gebühren für die von ihr an die Wasser- und Bodenverbände Oberer Rhin/Temnitz und Rhin-Havelluch zu leistenden Zahlungen.

(2) Die Gebühren werden von den in § 3 festgelegten Gebührenschuldnern dafür erhoben, dass sie die Einrichtungen und Anlagen der Wasser- und Bodenverbände in Anspruch nehmen oder ihnen die Verbände durch ihre Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewähren.

§ 3
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist derjenige, der am 01.01. des Kalenderjahres Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks im Gemeindegebiet ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Mehrere Gebührenschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Gebührenmaßstab

Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Fläche der Grundstücke in Quadratmeter.

§ 5
Gebührensatz

(1) Die Gebühr beträgt kalenderjährlich je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche in den Verbandsgebieten:

a) „Oberer Rhin/Temnitz"

0,0006 DM je Quadratmeter für die Flächen:

Grundbuchbezirk	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Gühlen-Glienicke	Gühlen-Glienicke (kompl.)		
Krangen	Krangen (komplett)		
Molchow	Molchow (komplett)		
Neuruppin	Neuruppin	1 bis 6	komplett
Neuruppin	Neuruppin	8	komplett
Alt Ruppin	Frankendorf	5	631, 790, 799,
		7	528

0,0009 DM je Quadratmeter für die Flächen:

Grundbuchbezirk	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Neuruppin	Neuruppin	7	komplett
Neuruppin	Neuruppin	9 bis 32	komplett
Alt Ruppin	Alt Ruppin	1 bis 10	komplett
Alt Ruppin	Alt Ruppin	11	2-112, 120-139, 152-297,
Neuruppin	Bechlin (komplett)		
Buskow	Buskow	1	1-292, 310/1-316/2, 373-454

Grundbuchbezirk	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Gnewikow	Gnewikow	1	komplett
Gnewikow	Gnewikow	2	1-65, 74-301,
Karwe	Karwe	1	2/3-784, 804-939, 1001/1 - 1008 1020 - 1270, 1274 - 1575,
Karwe	Karwe	3	1 - 30
Lichtenberg	Lichtenberg	1	1-162, 241-246, 250-553, 556-567
Lichtenberg	Lichtenberg	2	komplett
Nietwerder	Nietwerder	1	2-71/3, 79, 80, 83/1-508,
Nietwerder	Nietwerder	2	1-60, 66-83/2, 116-143
Stöffin	Stöffin (komplett)		
Wulkow	Wulkow	1	1/8
Wulkow	Wulkow	3	1-25, 29-37 66-98, 324/2, 324/3, 325-337
Wuthenow	Wuthenow	1, 2	komplett
Alt Ruppin	Frankendorf	7	521, 522, 527
Alt Ruppin	Frankendorf	8	579, 583, 584, 588
Alt Ruppin	Frankendorf	9	627, 629-631 313 - 418

b) „Rhin-Havelluch"

0,001725 DM je Quadratmeter für die Flächen:

Grundbuchbezirk	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Buskow	Buskow	1	293-309, 317-372
Buskow	Wustrau 01	20	98-127
Buskow	Wustrau 01	21	35-61
Buskow	Wustrau 01	22	6-11
Buskow	Wustrau 02 (komplett)		
Buskow	Neukammerluch	1	158-170

0,001425 DM je Quadratmeter für die Flächen:

Grundbuchbezirk	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Stöffin	Protzen 01 (komplett)		
Stöffin	Langen 01	8	103
Stöffin	Langen 02	9	101, 102
Stöffin	Wustrau 01	20	94-97
Stöffin	Wustrau 01	21	108-115
Stöffin	Wustrau 01	22	12, 13

0,001275 DM je Quadratmeter für die Flächen:

Grundbuchbezirk	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Neuruppin	Wustrau 06	31	11
Neuruppin	Wustrau 07	32	12
Neuruppin	Wustrau 08	33	13
Alt Ruppin	Alt Ruppin	11	113-119, 140-151, 298-310
Gnewikow	Gnewikow	2	66-68
Gnewikow	Gnewikow	3	komplett
Gnewikow	Redernluch	2	1
Gnewikow	Neukammerluch	1	126-157, 171, 172, 610/1-616

Grundbuchbezirk	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Karwe	Karwe	1	710-744, 785-803, 940-1000, 1009-1019
Karwe	Karwe	2, 4 bis 7	komplett
Karwe	Karwe	3	31-126
Karwe	Neukammerluch	1	267
Lichtenberg	Lichtenberg	1	163-240, 248, 249
Lichtenberg	Lichtenberg	3, 4	komplett
Lichtenberg	Redernluch	1	44-77, 81-86
Lichtenberg	Neukammerluch	3	1-33, 35-37, 39-63
Nietwerder	Nietwerder	1	72-78, 81, 82
Nietwerder	Nietwerder	2	61-65, 83/2-115
Nietwerder	Redernluch	1	1-28, 30-43
Nietwerder	Neukammerluch	1	454-527
Nietwerder	Neukammerluch 3	7	393
Nietwerder	Neukammerluch 3	8	53
Radensleben (kompl.)			
Wulkow	Wulkow	1	1/1-1/7, 2-24, 36-491
Wulkow	Wulkow	2	komplett
Wulkow	Wulkow	3	26-28, 38-65, 99-324/1, 324/4, 338-443
Wulkow	Redernluch	1	120-144
Wulkow	Redernluch	2	6
Wulkow	Neukammerluch	1	268-315, 317-354/2
Wulkow	Neukammerluch 3	7	363, 379
Wuthenow	Wuthenow	2	105
Wuthenow	Wuthenow	3	1-72, 80-85
Wuthenow	Wuthenow	4, 5	komplett
Wuthenow	Redernluch	1	87-119, 154, 155
Wuthenow	Neukammerluch	1	617, 618
Wuthenow	Neukammerluch	3	34
Wuthenow	Neukammerluch	4	1-60
Wuthenow	Neukammerluch 2	6	397, 441

(2) Zusätzlich zu der Gebühr nach Abs. 1 wird für jedes veranlagte Grundstück eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von **6,15 DM** erhoben. Diese Pauschale ist Bestandteil der Gebühr.

§ 6
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht mit Ablauf jedes Kalenderjahres. Sie wird als Jahresgebühr erhoben. Die Gebühr wird am 15. Februar des auf das Gebührenjahr folgenden Jahres fällig.

(2) Wird die Gebühr erst nach dem Fälligkeitstermin erhoben, so wird sie einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt für den Zeitraum vom 1. Januar 1995 bis 31. Dezember 1998 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die 2. Satzung der Fontanestadt Neuruppin über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände 1995 – 2000 vom 15. März 2004 (Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 24. März 2004, S. 6 ff) außer Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 07.01.2008

Golde
Bürgermeister

2.1.2 Beschluss über die Satzung der Fontanestadt Neuruppin über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände 1999 – 2001 (Wasser- und Bodenverbandsgebührensatzung 1999 – 2001) Drucksache-Nr.: 2002/3 6. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung der Fontanestadt Neuruppin über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände 1999 – 2001 (Wasser- und Bodenverbandsgebührensatzung 1999 – 2001).

2. Die Verwaltung wird angewiesen, bei der Heranziehung der drei Gebührenschuldner die Gebühren der Höhe nach zu deckeln; es sind höchstens diejenigen Gebühren zu erheben, die in den vor dem Verwaltungsgericht Potsdam angefochtenen vier Bescheiden, erhoben wurden.

2.1.2.1 Satzung der Fontanestadt Neuruppin über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände 1999 – 2001 (Wasser- und Bodenverbandsgebührensatzung 1999 – 2001)

Präambel

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 2006 (GVBl. I S. 46), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I 2005 S. 50), des § 2 Abs. 1 und der §§ 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. S. 170), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin in ihrer Sitzung am 17. Dezember 2007 folgende Satzung der Fontanestadt Neuruppin über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände 1999 – 2001 (Wasser- und Bodenverbandsgebührensatzung 1999 – 2001) beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Die Fontanestadt Neuruppin ist für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied der Wasser- und Bodenverbände Oberer Rhin/Temnitz und Rhin-Havelluch. Die Zuordnung der Grundstücke zu den Gebieten der Verbände ergibt sich aus den nachfolgend aufgeführten Verbandssatzungen:

a) Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Oberer Rhin/Temnitz vom 21.10.1992, veröffentlicht im Amtsblatt des Landes Brandenburg Nr. 102 vom 22.12.1992, S. 2324 f

b) Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Rhin-Havelluch vom 28.11.1996, veröffentlicht im Amtlichen Anzeiger Nr. 55 vom 30.12.1996, S. 1242, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.12.2003, veröffentlicht im Amtlichen Anzeiger Nr. 20 vom 26.05.2004, S. 1022

Den Verbänden obliegt innerhalb ihres Verbandsgebietes die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

§ 2
Gebührentatbestand

(1) Die Fontanestadt Neuruppin erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der grundsteuerpflichtigen und im Gebiet der Fontanestadt Neuruppin liegenden Grundstücke kalenderjährlich Gebühren für die von ihr an die Wasser- und Bodenverbände Oberer Rhin/Temnitz und Rhin-Havelluch zu leistenden Zahlungen.

(2) Die Gebühren werden von den in § 3 festgelegten Gebührenschuldnern dafür erhoben, dass sie die Einrichtungen und Anlagen der Wasser- und Bodenverbände in Anspruch nehmen oder ihnen die Verbände durch ihre Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewähren.

§ 3
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist derjenige, der am 01.01. des Kalenderjahres Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks im Gemeindegebiet ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Mehrere Gebührenschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Gebührenmaßstab

Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Fläche der Grundstücke in Quadratmeter.

§ 5
Gebührensatz

(1) Die Gebühr beträgt kalenderjährlich je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche in den Verbandsgebieten:

a) „Oberer Rhin/Temnitz"

0,0006 DM je Quadratmeter für die Flächen:

Grundbuchbezirk	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Gühlen-Glienicke	Gühlen-Glienicke (kompl.)		
Krangen	Krangen (komplett)		
Molchow	Molchow (komplett)		
Neuruppin	Neuruppin	1 bis 6	komplett
Neuruppin	Neuruppin	8	komplett
Alt Ruppin	Frankendorf	5	631, 790, 799,
		7	528

0,0009 DM je Quadratmeter für die Flächen:

Grundbuchbezirk	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Neuruppin	Neuruppin	7	komplett
Neuruppin	Neuruppin	9 bis 32	komplett
Alt Ruppin	Alt Ruppin	1 bis 10	komplett
Alt Ruppin	Alt Ruppin	11	2-112, 120-139, 152 - 297,
Neuruppin	Bechlin (komplett)		
Buskow	Buskow	1	1-292, 310/1-316/2, 373-454
Gnewikow	Gnewikow	1	komplett
Gnewikow	Gnewikow	2	1-65, 74-301,
Karwe	Karwe	1	2/3-784, 804-939, 1001/1 - 1008 1020 - 1270, 1274 - 1575,
Karwe	Karwe	3	1 - 30
Lichtenberg	Lichtenberg	1	1-162, 241-246, 250-553, 556-567
Lichtenberg	Lichtenberg	2	komplett
Nietwerder	Nietwerder	1	2-71/3, 79, 80, 83/1-508,
Nietwerder	Nietwerder	2	1-60, 66-83/2, 116-143
Stöffin	Stöffin (komplett)		
Wulkow	Wulkow	1	1/8
Wulkow	Wulkow	3	1-25, 29-37 66-98, 324/2, 324/3, 325-337
Wuthenow	Wuthenow	1, 2	komplett
Alt Ruppin	Frankendorf	7	521, 522, 527
Alt Ruppin	Frankendorf	8	579, 583, 584, 588
Alt Ruppin	Frankendorf	9	627, 629-631 313 - 418

b) „Rhin-Havelluch"

0,0016 DM je Quadratmeter für die Flächen:

Grundbuchbezirk	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Buskow	Buskow	1	293-309, 317-372
Buskow	Wustrau 01	20	98-127
Buskow	Wustrau 01	21	35-61
Buskow	Wustrau 01	22	6-11
Buskow	Wustrau 02 (komplett)		
Buskow	Neukammerluch	1	158-170
Stöffin	Protzen 01 (komplett)		

Grundbuchbezirk	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Stöffin	Langen 01	8	103
Stöffin	Langen 02	9	101, 102
Stöffin	Wustrau 01	20	94-97
Stöffin	Wustrau 01	21	108-115
Stöffin	Wustrau 01	22	12, 13
Neuruppin	Wustrau 06	31	11
Neuruppin	Wustrau 07	32	12
Neuruppin	Wustrau 08	33	13
Alt Ruppin	Alt Ruppin	11	113-119, 140-151, 298-310
Gnewikow	Gnewikow	2	66-68
Gnewikow	Gnewikow	3	komplett
Gnewikow	Redernluch	2	1
Gnewikow	Neukammerluch	1	126-157, 171, 172, 610/1-616
Karwe	Karwe	1	710-744, 785-803, 940-1000, 1009-1019
Karwe	Karwe	2, 4 bis 7	komplett
Karwe	Karwe	3	31-126
Karwe	Neukammerluch	1	267
Lichtenberg	Lichtenberg	1	163-240, 248, 249
Lichtenberg	Lichtenberg	3, 4	komplett
Lichtenberg	Redernluch	1	44-77, 81-86
Lichtenberg	Neukammerluch	3	1-33, 35-37, 39-63
Nietwerder	Nietwerder	1	72-78, 81, 82
Nietwerder	Nietwerder	2	61-65, 83/2-115
Nietwerder	Redernluch	1	1-28, 30-43
Nietwerder	Neukammerluch	1	454-527
Nietwerder	Neukammerluch 3	7	393
Nietwerder	Neukammerluch 3	8	53
Radensleben		komplett	
Wulkow	Wulkow	1	1/1-1/7, 2-24, 36-491
Wulkow	Wulkow	2	komplett
Wulkow	Wulkow	3	26-28, 38-65, 99-324/1, 324/4, 338-443
Wulkow	Redernluch	1	120-144
Wulkow	Redernluch	2	6
Wulkow	Neukammerluch	1	268-315, 317-354/2
Wulkow	Neukammerluch 3	7	363, 379
Wuthenow	Wuthenow	2	105
Wuthenow	Wuthenow	3	1-72, 80-85
Wuthenow	Wuthenow	4, 5	komplett
Wuthenow	Redernluch	1	87-119, 154, 155
Wuthenow	Neukammerluch	1	617, 618
Wuthenow	Neukammerluch	3	34
Wuthenow	Neukammerluch	4	1-60
Wuthenow	Neukammerluch 2	6	397, 441

(2) Zusätzlich zu der Gebühr nach Abs. 1 wird für jedes veranlagte Grundstück eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von **6,34 DM** erhoben. Diese Pauschale ist Bestandteil der Gebühr.

§ 6
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht mit Ablauf jedes Kalenderjahres. Sie wird als Jahresgebühr erhoben. Die Gebühr wird am 15. Februar des auf das Gebührenjahr folgenden Jahres fällig.

(2) Wird die Gebühr erst nach dem Fälligkeitstermin erhoben, so wird sie einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt für den Zeitraum vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2001 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Satzung der Fontanestadt Neuruppin über die Erhebung von Gebühren für die Umlagen der Wasser- und Bodenverbände Oberer Rhin/Temnitz und Rhin-Havelluch 2001 – 2003" vom 15. März 2004 (Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 24. März 2004, S. 8 ff) außer Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 07.01.2008

Golde
Bürgermeister

2.1.3 Beschluss über die Satzung der Fontanestadt Neuruppin über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände 2002 – 2004 (Wasser- und Bodenverbandsgebührensatzung 2002 – 2004) Drucksache-Nr.: 2002/3 7. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung der Fontanestadt Neuruppin über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände 2002 – 2004 (Wasser- und Bodenverbandsgebührensatzung 2002 – 2004).

2. Die Verwaltung wird angewiesen, bei der Heranziehung der drei Gebührenschuldner die Gebühren der Höhe nach zu deckeln; es sind höchstens diejenigen Gebühren zu erheben, die in den vor dem Verwaltungsgericht Potsdam angefochtenen vier Bescheiden, erhoben wurden.

2.1.3.1 Satzung der Fontanestadt Neuruppin über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände 2002 – 2004 (Wasser- und Bodenverbandsgebührensatzung 2002 – 2004)

Präambel

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 2006 (GVBl. I S. 46), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I 2005 S. 50), des § 2 Abs. 1 und der §§ 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. S. 170), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin in ihrer Sitzung am 17. Dezember 2007 folgende Satzung der Fontanestadt Neuruppin über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände 2002 – 2004 (Wasser- und Bodenverbandsgebührensatzung 2002 – 2004) beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Die Fontanestadt Neuruppin ist für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied der Wasser- und Bodenverbände Oberer Rhin/Temnitz und Rhin-Havelluch. Die Zuordnung der Grundstücke zu den Gebieten der Verbände ergibt sich aus den nachfolgend aufgeführten Verbandssatzungen:

a) Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Oberer Rhin/Temnitz vom 21.10.1992, veröffentlicht im Amtsblatt des Landes Brandenburg Nr. 102 vom 22.12.1992, S. 2324 f

b) Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Rhin-Havelluch vom 28.11.1996, veröffentlicht im Amtlichen Anzeiger Nr. 55 vom 30.12.1996, S. 1242, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.12.2003, veröffentlicht im Amtlichen Anzeiger Nr. 20 vom 26.05.2004, S. 1022

Den Verbänden obliegt innerhalb ihres Verbandsgebietes die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

§ 2
Gebührentatbestand

(1) Die Fontanestadt Neuruppin erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der grundsteuerpflichtigen und im Gebiet der Fontanestadt Neuruppin liegenden Grundstücke kalenderjährlich Gebühren für die von ihr an die Wasser- und Bodenverbände Oberer Rhin/Temnitz und Rhin-Havelluch zu leistenden Zahlungen.

(2) Die Gebühren werden von den in § 3 festgelegten Gebührenpflichtigen dafür erhoben, dass sie die Einrichtungen und Anlagen der Wasser- und Bodenverbände in Anspruch nehmen oder ihnen die Verbände durch ihre Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewähren.

§ 3
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist derjenige, der am 01.01. des Kalenderjahres Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks im Gemeindegebiet ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Mehrere Gebührenschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Gebührenmaßstab

Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Fläche der Grundstücke in Quadratmeter.

§ 5
Gebührensatz

(1) Die Gebühr beträgt kalenderjährlich je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche in den Verbandsgebieten:

a) „Oberer Rhin/Temnitz"

0,0004 € je Quadratmeter für die Flächen:

Grundbuchbezirk	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Gühlen-Glienicke	Gühlen-Glienicke (kompl.)		
Krangen	Krangen (komplett)		
Molchow	Molchow (komplett)		
Neuruppin	Neuruppin	1 bis 6	komplett
Neuruppin	Neuruppin	8	komplett
Neuruppin	Neuruppin	7	komplett
Neuruppin	Neuruppin	9 bis 32	komplett
Neuruppin	Bechlin (komplett)		
Alt Ruppin	Alt Ruppin	1 bis 10	komplett
Alt Ruppin	Alt Ruppin	11	2-112, 120-139, 152 - 297,
Alt Ruppin	Frankendorf	5 7	631, 790, 799, 528
Buskow	Buskow	1	1-292, 310/1-316/2, 373-454
Gnewikow	Gnewikow	1	komplett
Gnewikow	Gnewikow	2	1-65, 74-301,
Karwe	Karwe	1	2/3-784, 804-939, 1001/1 - 1008 1020 - 1270, 1274 - 1575,
Karwe	Karwe	3	1 - 30
Lichtenberg	Lichtenberg	1	1-162, 241-246, 250-553, 556-567
Lichtenberg	Lichtenberg	2	komplett
Nietwerder	Nietwerder	1	2-71/3, 79, 80, 83/1-508,
Nietwerder	Nietwerder	2	1-60, 66-83/2, 116-143
Stöffin	Stöffin (komplett)		
Wulkow	Wulkow	1	1/8
Wulkow	Wulkow	3	1-25, 29-37 66-98, 324/2, 324/3, 325-337
Wuthenow	Wuthenow	1, 2	komplett

Grundbuchbezirk	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Alt Ruppin	Frankendorf	7	521, 522, 527
Alt Ruppin	Frankendorf	8	579, 583, 584, 588
Alt Ruppin	Frankendorf	9	627, 629-631 313 - 418

b) „Rhin-Havelluch"

0,000818 € je Quadratmeter für die Flächen:

Grundbuchbezirk	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Buskow	Buskow	1	293-309, 317-372
Buskow	Wustrau 01	20	98-127
Buskow	Wustrau 01	21	35-61
Buskow	Wustrau 01	22	6-11
Buskow	Wustrau 02 (komplett)		
Buskow	Neukammerluch	1	158-170
Stöffin	Protzen 01 (komplett)		
Stöffin	Langen 01	8	103
Stöffin	Langen 02	9	101, 102
Stöffin	Wustrau 01	20	94-97
Stöffin	Wustrau 01	21	108-115
Stöffin	Wustrau 01	22	12, 13
Neuruppin	Wustrau 06	31	11
Neuruppin	Wustrau 07	32	12
Neuruppin	Wustrau 08	33	13
Alt Ruppin	Alt Ruppin	11	113-119, 140-151, 298-310
Gnewikow	Gnewikow	2	66-68
Gnewikow	Gnewikow	3	komplett
Gnewikow	Redernluch	2	1
Gnewikow	Neukammerluch	1	126-157, 171, 172, 610/1-616
Karwe	Karwe	1	710-744, 785-803, 940-1000, 1009-1019
Karwe	Karwe	2, 4 bis 7	komplett
Karwe	Karwe	3	31-126
Karwe	Neukammerluch	1	267
Lichtenberg	Lichtenberg	1	163-240, 248, 249
Lichtenberg	Lichtenberg	3, 4	komplett
Lichtenberg	Redernluch	1	44-77, 81-86
Lichtenberg	Neukammerluch	3	1-33, 35-37, 39-63
Nietwerder	Nietwerder	1	72-78, 81, 82
Nietwerder	Nietwerder	2	61-65, 83/2-115
Nietwerder	Redernluch	1	1-28, 30-43
Nietwerder	Neukammerluch	1	454-527
Nietwerder	Neukammerluch 3	7	393
Nietwerder	Neukammerluch 3	8	53
Radensleben		komplett	
Wulkow	Wulkow	1	1/1-1/7, 2-24, 36-491
Wulkow	Wulkow	2	komplett
Wulkow	Wulkow	3	26-28, 38-65, 99-324/1, 324/4, 338-443

Grundbuchbezirk	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Wulkow	Redernluch	1	120-144
Wulkow	Redernluch	2	6
Wulkow	Neukammerluch	1	268-315, 317-354/2
Wulkow	Neukammerluch 3	7	363, 379
Wuthenow	Wuthenow	2	105
Wuthenow	Wuthenow	3	1-72, 80-85
Wuthenow	Wuthenow	4, 5	komplett
Wuthenow	Redernluch	1	87-119, 154, 155
Wuthenow	Neukammerluch	1	617, 618
Wuthenow	Neukammerluch	3	34
Wuthenow	Neukammerluch	4	1-60
Wuthenow	Neukammerluch 2	6	397, 441

(2) Zusätzlich zu der Gebühr nach Abs. 1 wird für jedes veranlagte Grundstück eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 3,11 € erhoben. Diese Pauschale ist Bestandteil der Gebühr.

§ 6
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht mit Ablauf jedes Kalenderjahres. Sie wird als Jahresgebühr erhoben. Die Gebühr wird am 15. Februar des auf das Gebührenjahr folgenden Jahres fällig.

(2) Wird die Gebühr erst nach dem Fälligkeitstermin erhoben, so wird sie einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt für den Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2004 in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 07.01.2008

Golde
Bürgermeister

2.2 Bebauungspläne

2.2.1 Vorrangige Wohngebiete hier: Festlegung der räumlichen Abgrenzung Drucksache-Nr.: 2007/68

Die Stadtverordnetenversammlung legt die in der Anlage farblich markierten Flächen sowie das Sanierungsgebiet Alt Ruppin als „Vorranggebiete Wohnen" fest.

Karte siehe Seite 14

2.2.2 Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 53 „Neuordnung Ruppiner Einkaufszentrum" hier: Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung Drucksache-Nr.: 2005/94 1. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Änderungssatzung zur Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 53 „Neuordnung Ruppiner Einkaufszentrum".

2.2.2.1 Änderungsatzung zur Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 53 „Neuordnung Ruppiner Einkaufszentrum"

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hat aufgrund von § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I. S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 2006 (GVBl. I S. 46, 47), und der §§ 14, 16, 17 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in ihrer Sitzung am 17. Dezember 2007 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 53 „Neuordnung Ruppiner Einkaufszentrum" (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 11. Januar 2006) beschlossen.

Quelle. Stellungnahme des LBV vom 05.11.2007

Art. 1
Änderungstext

In § 4 Satz 2 wird die Zahl „zwei" durch die Zahl „drei" ersetzt.

Art. 2
Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 07.01.2008

Fontanestadt Neuruppin
Der Bürgermeister

2.3 Richtlinien zur kommunalen Sportförderung hier: Ergänzung einer Ausnahmeregelung Drucksache-Nr.: 2007/75

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Richtlinien zur kommunalen Sportförderung vom 17.12.2001 (Dr.-Nr. 95/205/1, veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 09.01.2002) um folgende Regelung zu ergänzen:

„7.1 Ein Zuschuss kann über diese Richtlinien hinaus ausnahmsweise in einem besonders gelagerten Einzelfall öffentlichen Interesses gewährt werden, wenn die Stadtverordnetenversammlung zustimmt."

2.4 Haushalt Umbaumaßnahme des Neuruppiner Ruderclub e.V. hier: Zuschuss i.H.v. 33T€ Drucksache-Nr.: 2007/71

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt einen einmaligen Zuschuss i.H.v. 33.000,- € zugunsten des Neuruppiner Ruderclubs e. V. für den Umbau des Vereinsgebäudes.

2. Voraussetzung für die Auszahlung ist die Eintragung einer Grunddienstbarkeit für ein öffentliches Wegerecht für den zukünftigen Uferwanderweg und die Leistung einer Sicherheit für die Begleichung des erwarteten Straßenbaubeitrages i. H. v. 17.000 €.

2.5 Beteiligung der Gesellschaft für kommunale Dienstleistungen mbH (InKom) an der Gesellschaft für kommunale IT und Kommunikationsdienstleistungen mbH (komITKom GmbH) hier: Aufhebungsbeschluss Drucksache-Nr.: 2006/81 1. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung hebt ihren Beschluss zur 100%igen Beteiligung der InKom (damals noch NStG) an der komITKom GmbH vom 18.12.2006 (Drucksachen Nr. 2006/81) auf.

2.6 Zinsmanagement für andere Kommunen hier: Aufhebung der entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen Drucksache-Nr.: 2006/11 3. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung hebt ihren Beschluss vom 06.03.2006 mit der Drucksachen Nr. 2006/11 über eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Zinsmanagement mit der Stadt Rheinsberg auf.

2. Die Stadtverordnetenversammlung hebt ihren Beschluss vom 06.03.2006 mit der Drucksachen Nr. 2006/11/1.Erg. über eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Zinsmanagement mit der Gemeinde Heiligengrabe auf.

3. Die Stadtverordnetenversammlung hebt ihren Beschluss vom 03.07.2006 mit der Drucksachen Nr. 2006/11/2.Erg. über eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Zinsmanagement mit dem Amt Neustadt (Dosse) auf.

2.7 Haushalt 2006 Beschluss über die geprüfte Jahresrechnung, Entlastungserteilung Drucksache-Nr.: 2006/12 15. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt Kenntnis von dem vom Rechnungsprüfungsausschuss erstatteten Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2006 der Fontanestadt Neuruppin.

2. Die gem. § 93 (2) GO Bbg vom Kämmerer auf- und vom Bürgermeister festgesellte, vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresrechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres 2006 wird beschlossen.

3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses, dem Bürgermeister gem. § 93 (3) GO Bbg Entlastung zu erteilen.

2.8 Stadtbauhof

2.8.1 Wirtschaftsplan 2006 des Stadtbauhofes Neuruppin hier: Jahresabschluss, Entlastung der Werkleitung und Entscheidung zum Umgang mit dem Jahresgewinn Drucksache-Nr.: 2006/38 1. Ergänzung

1. Der geprüfte Jahresabschluss des Stadtbauhofes des Jahres 2006 wird mit einem Jahresgewinn i.H.v. 5.955,22 € festgestellt.

2. Der Jahresgewinn i.H.v. 5.955,22 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Der Werkleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2006 die Entlastung erteilt.

2.8.2 Wirtschaftsplan 2008 des Stadtbauhofes Neuruppin hier: Beschlussfassung über den aufgestellten Wirtschaftsplan Drucksache-Nr.: 2007/77

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den aufgestellten Wirtschaftplan des Eigenbetriebes „Stadtbauhof Neuruppin" mit seinen Bestandteilen für das Wirtschaftsjahr 2008.

2. Der Finanzplan wird gebilligt.

Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2008

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Stadtverordnetenversammlung vom 17. Dezember 2007 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2008 beschlossen.

1. Es betragen

1.1	im Erfolgsplan	
	die Erträge	2.148.700,00
	die Aufwendungen	2.148.300,00
	der Jahresgewinn	400.00
	der Jahresverlust	
1.2	im Vermögensplan	
	die Einnahmen	115.000,00
	die Ausgaben	115.000,00

2. Es werden festgesetzt

2.1	der Gesamtbetrag der Kredite	0,00
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00
2.3	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00
2.4	Sicherheiten und Gewährleistungen für Dritte	0,00

Hinweis: Der Wirtschaftsplan 2008 des Stadtbauhofes Neuruppin kann mit seinen Bestandteilen im Stadtbauhof Neuruppin, Gentzstraße 23, 16816 Neuruppin, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

2.9 Besetzung in Gesellschaften

2.9.1 Besetzung der Gesellschafterversammlung für das Technologie und Gründungszentrum (TGZ) hier: Umbesetzung Drucksache-Nr.: 2002/131 2. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beruft Herrn Reinhard Sommerfeld als Mitglied der Gesellschafterversammlung des Technologie- und Gründungszentrums ab.

2. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin bestimmt Herrn Wolf Zimmermann zum Mitglied der Gesellschafterversammlung des Technologie- und Gründungszentrums.

2.9.2 Benennung der Vertreter der Fontanestadt Neuruppin für die Gesellschafterversammlung der „Flugplatz Ruppiner Land GmbH" hier: Ab- und Neuberufungen Drucksache-Nr.: 2003/114 1. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die Abberufung von Herrn Reinhard Sommerfeld als Mitglied der Gesellschafterversammlung der „Flugplatz Ruppiner Land GmbH".

2. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beruft Frau Elfriede Barnebeck zum Mitglied der Gesellschafterversammlung der „Flugplatz Ruppiner Land GmbH".

3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Abberufung von Herrn Uwe Rose als Mitarbeiter der Verwaltung in der Gesellschafterversammlung der „Flugplatz Ruppiner Land GmbH".

4. Die Verwaltung beruft Herrn Thomas Fengler als Mitarbeiter der Verwaltung zum Mitglied der Gesellschafterversammlung der „Flugplatz Ruppiner Land GmbH".

2.9.3 Besetzung des Aufsichtsrates der Tourismusforum Neuruppin GmbH (TFN) hier: Anweisung der Gesellschafterversammlung zur Abberufung eines Aufsichtratsmitgliedes, Vorschlag zur Neubesetzung Drucksache-Nr.: 2003/98 3. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin weist den Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Tourismusforum Neuruppin GmbH an, für die Abberufung von Herrn Reinhard Sommerfeld als Mitglied des Aufsichtsrates der Tourismusforum Neuruppin GmbH zu stimmen.

2. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin schlägt Herrn Dr. Ekkehard Paris als Mitglied für den Aufsichtsrat der Tourismusforum Neuruppin GmbH vor.

2.10 Zusammenführung des Schulamtes mit dem Städtischen „Kultur & Sport" Betrieb Drucksache-Nr.: 2007/69

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Städtischen „Kultur & Sport" Betrieb und das Schulamt zum 01.01.2008 zu einem Amt für Bildung, Kultur, Familie, Soziales und Sport zusammenzuführen.

2.11 Beschluss über die Aufhebung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Kultur & Sport" Drucksache-Nr.: 2003/113 2. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung zur Aufhebung der Satzung für den Städtischen „Kultur & Sport" Betrieb der Fontanestadt Neuruppin.

2.11.1 Satzung zur Aufhebung der Satzung für den Städtischen „Kultur & Sport" Betrieb der Fontanestadt Neuruppin

Aufgrund der §§ 5, 103 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74, 86), § 3 Eigenbetriebsverordnung vom 27. März 1995 (GVBl. II S. 314), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.11.2001 (GVBl. II S. 638, 639) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 17.12.2007 folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung für den Städtischen „Kultur & Sport" Betrieb der Fontanestadt Neuruppin vom 13.12.1999 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 21.12.1999), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 21.11.2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 28.11.2007) beschlossen.

Artikel 1
Aufhebung

Die Satzung für den Städtischen „Kultur & Sport" Betrieb der Fontanestadt Neuruppin vom 13.12.1999 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 21.12.1999), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 21.11.2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 28.11.2007) wird aufgehoben.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 07.01.2008

Golde
Bürgermeister

2.12 Nutzung des Stadtwappens durch Dritte Drucksache-Nr.: 2007/74

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Richtlinie zur Nutzung des Stadtwappens durch Dritte.

2.12.1 Richtlinie zur Nutzung des Stadtwappens und des Logos durch Dritte

1. Wappen der Stadt

Die Stadt Neuruppin führt ein Stadtwappen.

Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über kommunale Hoheitszeichen ist die Abbildung kommunaler Wappen zu künstlerischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung jedermann erlaubt. Jede andere Verwendung bedarf der Genehmigung der Fontanestadt Neuruppin.

2. Nutzungsbedingungen

Die Fontanestadt schließt mit Interessenten Nutzungsverträge, auch für kommerzielle Zwecke, unter folgenden Voraussetzungen ab:

1. Die Nutzung muss das Ansehen der Stadt fördern.
2. Nutzung für weltanschauliche und religiöse und parteipolitische Zwecke ist ausgeschlossen.
3. Eine Verwechslung mit Hoheitsakten muss ausgeschlossen sein.
4. Verträge zur Erlaubnis der Nutzung werden für ein Jahr geschlossen.
5. Das Entgelt bei Nutzung zu kommerziellen Zwecken beträgt 100,00 € zzgl. Umsatzsteuer. Bei mehr als 10.000 verwendeten Aufdrucken erhöht sich das Entgelt um 0,01 € zzgl. Umsatzsteuer je Aufdruck.
6. In jedem Fall ist die konkrete Nutzung von der Fontanestadt vorher freizugeben.

Neuruppin, den 21.12.2007

Golde
Bürgermeister

2.13 Erteilung Aussagegenehmigung hier: Zeugenvernehmung des Bürgermeisters Jens-Peter Golde Drucksache-Nr.: 2006/41 7. Ergänzung

Herr Bürgermeister Jens-Peter Golde erhält die Genehmigung, in dem Strafverfahren vor dem Schöffengericht des Amtsgerichtes Neuruppin gegen Herrn Uwe Neumann (AZ: 82 Cs 18/07) als Zeuge auszusagen.

Nichtöffentliche Beschlüsse

2.14 Grundstücksangelegenheiten Kernstadt

2.14.1 Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung Drucksache-Nr.: 2007/70

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, das gemeindeeigene unbebaute Grundstück in Neuruppin,

Gemarkung Neuruppin, Flur 23,
Flurstück 628/4, mit einer Teilfläche von ca. 600 m² (Bauparzelle 3/4)

an den Antragsteller zu veräußern.

2.15 Forderungen der Stadtwerke Neuruppin GmbH (SWN) gegenüber dem Märkischen Sportverein 1919 e.V. (MSV) hier: Anweisung für die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Neuruppin GmbH Drucksache-Nr.: 2007/49 2. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung weist die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Neuruppin GmbH an, die Geschäftsführer der Stadtwerke Neuruppin GmbH anzuweisen, dem Insolvenzplan über das Vermögen des Märkischen Sportverein 1919

Neuruppin e.V. (Aktenzeichen 15 IN 354/07) zuzustimmen, aber dabei nicht auf einen Teilbetrag. i.H.v. 400 T€ (folgende Zahlungen aufgrund der Vereinbarung vom 15.11.2005 zwischen dem Märkischen Sportverein (MSV) und den Stadtwerken Neuruppin GmbH über das Stadion:100 T€ 2. Rate Anzahlung Stadion am 12.04.2006; 100 T€ 3. Rate Anzahlung Stadion am 23.05.2006; 50 T€ Kontenzahlung 4. Rate Stadion MSV am 22.06.2006; 50 T€ 5. Anzahlung Stadion 13.09.2006; 80 T€ 6. Anzahlung Stadion am 07.11.2006; 20 T€ 7. Anzahlung Stadion am 22.11.06) aus dem Schuldanerkenntnis vom 25.06.2007 i.H.v. 1.083.667,35 € zu verzichten.

3. Öffentliche Bekanntmachungen und Hinweis auf eine öffentliche Bekanntmachung

3.1 Öffentliche Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin

Widmungsverfügung

hier: Erweiterung des Widmungsinhaltes für den Weg von Krangen nach Neumühle (Flurstück 198) auf dem Abschnitt zwischen der Waldkante (Kreuzung mit Flurstück 169) und der Kreuzung der Straße nach Molchow

Nach § 6 Absatz 4 Satz 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung vom 31. März 2005 (GVBl. I, S. 134, ber. S. 197) wird mit dieser Verfügung in den Widmungsinhalt aufgenommen:

Der Abschnitt zwischen der Waldkante (Kreuzung mit Flurstück 169) und der Kreuzung der Straße nach Molchow auf dem Weg von Krangen nach Neumühle wird zusätzlich für Fahrzeuge aller Art zur Verfügung gestellt.

Begründung:
Träger der Straßenbaulast für den o.g. Abschnitt ist die Fontanestadt Neuruppin.

Für die Dauer der Vollsperrung der Alt Ruppiner Straße in Molchow im Zuge von Straßenbauarbeiten im Jahre 2008 dient ein Abschnitt des am 29. März 2006 teileingezogenen Weges von Krangen nach Neumühle (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 29. März 2006) als Bestandteil der erforderlichen Umleitungsstreckenführung. Dies betrifft das Wegeflurstück 198 der Flur 2 in der Gemarkung Molchow ab Wegeflurstück 169 der Flur 2 in der Gemarkung Molchow bis zur Kreuzung der Straße nach Molchow (sog. H-Weg). Der Weg ist im beigefügten Lageplan entsprechend gekennzeichnet.

Der Weg wird für die Erfordernisse als Umleitungsstrecke hergerichtet; der Standard von Überlandstraßen wird damit jedoch nicht erreicht. Es wird insofern einschränkende verkehrsrechtliche Regelungen geben.

Der Weg gehört mit Wirksamwerden dieser Widmungsverfügung als Gemeindeverbindungsstraße der Gruppe der Gemeindestraßen an (§ 3 Absatz 4 Nr. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes). Diese Verfügung wird mit der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.
Neuruppin, den 21.12.2007

Golde
Bürgermeister

Karte siehe Seite 19

3.2 Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow

3.2.1 Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) in der Gemarkung Alt Ruppin im Bereich der Stadt Neuruppin, AZ: 09.53 - 819

Die Firma E.ON edis AG, Langewahler Straße 60 in 15517 Fürstenwalde/Spree, hat mit Datum vom 27. September 2007, hier eingegangen am 04. Oktober 2007, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Mittelspannungsleitung im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Neuruppin [Leitung 3: Alt Ruppin-Lindow (Mark)] nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Alt Ruppin in der Stadt Neuruppin gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53 - 819 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 720 (Herr Vogel) bzw. – 823 (Frau Grunenberg) während der üblichen Dienstzeiten bzw. – nach vorheriger Absprache – auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück überhaupt (bzw. in welchem Ausmaß) betroffen ist, kann vorab telefonisch geklärt werden.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Ein eventueller Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann allerdings nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Kleinmachnow, 21. November 2007

Im Auftrag

(Vogel)

3.3 Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung einer Verwaltungsvereinbarung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

Die Verwaltungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Fehrbellin und der Fontanestadt Neuruppin vom 27./29. November 2007 zum Bau des Radwanderweges Treskow-Wustrau sowie die Genehmigung hierzu, wurden im Amtsblatt für den Landkreises Ostprignitz-Ruppin, vom 19. Dezember 2007,
Nr. 6, Seite 3-5, veröffentlicht.

Ende des amtlichen Teils

4. Informationen

4.1 Neue Struktur der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin (Stand 01.01.2008)

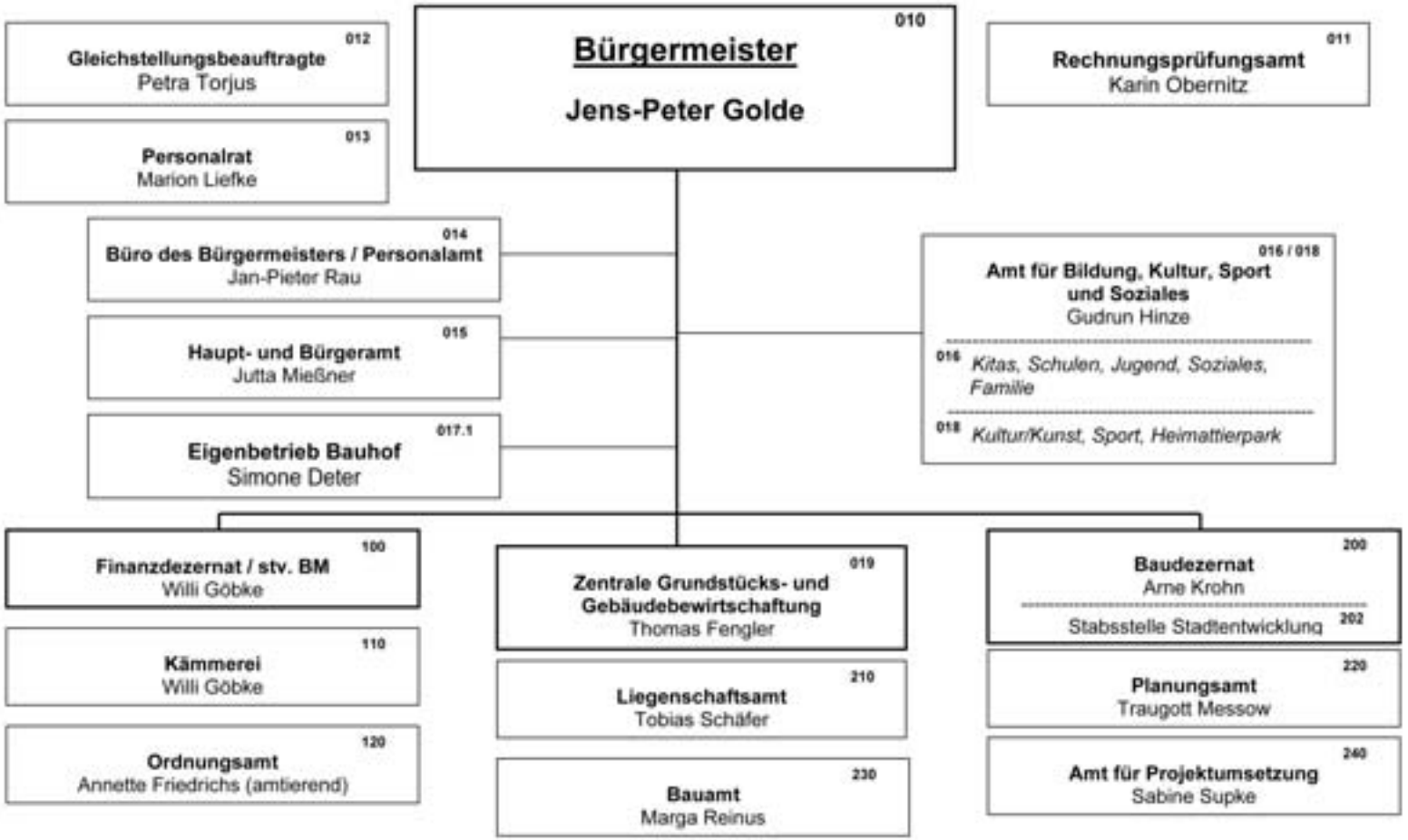

Anlage HM 2007/13

4.2 Veranstaltungstipps

Right Now Party
Datum: 12.01.2008
Uhrzeit: 21 Uhr
Ort: Kulturhaus Stadtgarten Neuruppin
Karl-Marx-Str. 103
16816 Neuruppin
Telefon: 03391-2687

Pittiplatsch und seine Freunde
Familienprogramm für Groß und Klein
Datum: 19.01.2008
Uhrzeit: 16 Uhr
Ort: Kulturhaus Stadtgarten Neuruppin
Karl-Marx-Str. 103
16816 Neuruppin
Telefon: 03391-2687

Klavierkonzert mit Beatrice Berthold
Benefizkonzert der Sparkasse OPR zugunsten des Musikvereins Neuruppins
Datum: 27.01.2008
Uhrzeit: 17 Uhr
Ort: Neuruppin
Fontaneplatz 1
Telefon: 03391-458459
Preis: 17 Euro

Kinderfasching
mit Clown NANÜ
Datum: 31.01.2008
Uhrzeit: 9 bis 11 Uhr
Ort: Kulturhaus Stadtgarten Neuruppin
Karl-Marx-Str. 103
16816 Neuruppin
Telefon: 03391-2687

Hauptveranstaltung des Neuruppiner NCC
Datum: 02.02.2008
Uhrzeit: 20 Uhr
Ort: Kulturhaus Stadtgarten Neuruppin
Karl-Marx-Str. 103
16816 Neuruppin
Telefon: 03391-2687

Festumzug des NCC
zum Kulturhaus "Stadtgarten"
Datum: 03.02.2008
Uhrzeit: ca. 15 Uhr
Ort: Kulturhaus Stadtgarten Neuruppin
Karl-Marx-Str. 103
16816 Neuruppin
Telefon: 03391-2687

9. Irische Nacht
Datum: 09.02.2008
Uhrzeit: 20 Uhr
Ort: Kulturhaus Stadtgarten Neuruppin
Karl-Marx-Str. 103
16816 Neuruppin
Telefon: 03391-2687

Comedy Show mit Hans Werner Olm
Datum: 23.02.2008
Uhrzeit: 20 Uhr
Ort: Kulturhaus Stadtgarten Neuruppin
Karl-Marx-Str. 103
16816 Neuruppin
Telefon: 03391-2687

Kammerkonzert für Klavier, Violine und Horn
Klaudyna Schulze (Violine),
Eckert Schulze (Horn) und
Yuko Yamashiro (Klavier)
Datum: 24.02.2008
Uhrzeit: 17 Uhr
Ort: Seehotel Fontane
An der Seepromenade 20
Telefon: 03391-458459
Preis: 17 Euro

Feuerwerk der Volksmusik
mit:
- Marlene Charell
- Fernando Express, Astrid Harzbecker,
- Frank Raimond
- Freddy Breck
- Sonja Christin
- Jan Willem und den Psayrern
Datum: 01.03.2008
Uhrzeit: 20 Uhr
Ort: Kulturhaus Stadtgarten Neuruppin
Karl-Marx-Str. 103
16816 Neuruppin
Telefon: 03391-2687

Die kleine Meerjungfrau
gespielt vom Potsdamer Figurentheater
Datum: 02.03.2008
Uhrzeit: 15.30 Uhr
Ort: Kulturhaus Stadtgarten Neuruppin
Karl-Marx-Str. 103
16816 Neuruppin
Telefon: 03391-2687

7. Burgwall-Lauf
Der 7. Burgwall-Lauf startet beim Autozentrum Treskow. Folgende Strecken sind wählbar: 3, 8, bzw. 16 Kilometer oder 8 km Walken.
Datum: 08.03.2008
Uhrzeit: 12 Uhr
Ort: Neuruppin
Erich-Dieckhoff-Straße 52
16816 Neuruppin
Telefon: 03391-512740

4.3 Pressemitteilung des Schwaben International e.V., Stuttgarter Straße 67, 70469 Stuttgart

Interkulturelle Begegnung zuhause • Gastfamilien gesucht!

Schwaben International e.V. sucht aufgeschlossene Familien die gerne mit Jugendlichen aus Südamerika auf Zeit zusammen leben würden und sie in ihre Familie integrieren. Die Schülerinnen und Schüler kommen aus Peru und Brasilien, besuchen dort Deutsche Schulen, bzw. Schulen in denen Deutsch als erste Fremdsprache gelehrt wird. Der Deutschlandaufenthalt dient der Verbesserung ihrer Sprachkenntnisse und dem Kennen lernen des hiesigen Alltags.

CALI Deutsche Schule Cali, Kolumbien
Familienaufenthalt: 5. April bis 5. Juli 2008

31 Schüler(innen), gute Deutschkenntnisse, 16-17 Jahre

Ausführliche Informationen erhalten Sie bei:

Schwaben International e.V., Stuttgarter Str. 67, 70469 Stuttgart
Tel.: 0711 - 23729-13, Fax 0711 - 23729-32,
email: schueler@schwaben-international.de
Schwaben International im Internet:
www.schwaben-international.de

Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

Herausgeber: Fontanestadt Neuruppin - Der Bürgermeister; Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Verantwortlich für den Inhalt: Jutta Mießner, Amtsleiterin Haupt- und Bürgeramt,
Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin.

Es erscheint in einer Auflage von 4.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.